

# Krankenversichert im Studium

Auch als Studentin oder Student müssen Sie krankenversichert sein – entweder über einen Angehörigen in der Familienversicherung oder in Ihrer eigenen Versicherung für Studierende.

Die Bescheinigung, dass Sie bei uns versichert sind, bekommen Sie von uns. Sie brauchen sie für Ihre Immatrikulation oder wenn Sie die Hochschule wechseln. Wenn Sie neu bei uns versichert sind, braucht Ihre Hochschule diese Bescheinigung.

## Familienversichert während des Studiums

Als Studentin bzw. als Student können Sie bis zu Ihrem 25. Geburtstag beitragsfrei bei Ihren Eltern mitversichert bleiben. Wichtig: Ihr monatliches Einkommen darf dafür höchstens 435,00 Euro (bei einem Minijob 450,00 Euro) betragen.

## Wann dürfen Sie länger familienversichert bleiben?

Haben Sie Ihr Studium später begonnen oder für den Freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Freiwilligendienst (z. B. für ein Freiwilliges Soziales Jahr) unterbrochen? Dann können Sie um die Zeit länger bei Ihren Eltern krankenversichert bleiben, die Ihr Dienst gedauert hat – maximal ein Jahr länger.

Darüber hinaus können Sie auch in der Familienversicherung Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemannes oder Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mitversichert

## Ihre eigene Krankenversicherung

Nach Ablauf Ihrer Familienversicherung versichern wir Sie gern bei uns zum Studierendentarif weiter, wenn Sie uns folgende Voraussetzungen dafür nachweisen:

- Sie sind an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben.
- Sie sind nicht hauptberuflich selbstständig.
- Sie sind nicht anderweitig krankenversichert – z. B. als Arbeitnehmer oder Arbeitslosengeldempfänger.

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Studienkollegs und Gasthörer gelten nicht als Studierende.

Waren Sie bislang bei einer anderen Kasse familienversichert, können Sie ganz einfach zu uns wechseln: Stellen Sie spätestens zwei Wochen nach Ende Ihrer Familienversicherung einen Aufnahmeantrag bei uns.

Auch wenn Sie bereits als Mitglied bei einer anderen Krankenkasse versichert sind, können Sie selbstverständlich zu uns wechseln.

Waren Sie bisher privat versichert? Mit Beginn eines Studiums müssen auch Sie sich in der Krankenversicherung der Studierenden versichern. Sie können sich jedoch zu Beginn Ihres Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen.

## Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

<b>Krankenversicherung</b>	monatlich	66,33 Euro
<b>Zusatzbeitrag</b>	monatlich	5,84 Euro
<b>Pflegeversicherung</b>	monatlich	16,55 Euro
Für Kinderlose ab 23 Jahren	monatlich	18,17 Euro

Für die Pflegeversicherung zahlen Sie ab dem Alter von 23 Jahren einen Zuschlag von 0,25 Prozent, sofern Sie kein Kind haben.

Tipp: Wenn Sie BAföG bekommen, können Sie einen Beitragszuschuss vom BAföG-Amt erhalten. Die passende Bescheinigung gibt es auf [www.tk.de](http://www.tk.de): Loggen Sie sich bei "Meine TK" ein und drucken Sie diese aus.

## Wie zahlen Sie Ihre Beiträge?

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen. Dann buchen wir Ihre Beiträge monatlich ab. Andernfalls müssen Sie die Beiträge für das ganze Semester im Voraus zahlen.

## Wann endet die Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung für Studierende endet, wenn Sie Ihr Studium abschließen, sich exmatrikulieren oder Ihr 14. Fachsemester beenden – und zwar mit Ablauf des Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem Sie 30 Jahre alt werden.

Es gibt aber auch Ausnahmen, in denen wir prüfen, ob Sie noch weiter als Studentin bzw. Student bei uns pflichtversichert bleiben können: Wenn Sie z. B. länger krank waren oder ein Kind bekommen haben und es betreuen mussten. Das gilt z. B. auch, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen für Ihr Studium auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben. Bitte sprechen Sie uns in solchen Ausnahmefällen an.

## Wichtig für ausländische Studierende

Kommen Sie aus einem EU-Staat und sind bereits in Ihrem Heimatland versichert, müssen Sie sich nicht in Deutschland versichern. Mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) können Sie direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen. Studierende aus anderen Ländern müssen sich jedoch in Deutschland versichern.

## Arbeit neben dem Studium – Wie bleibe ich dabei als Studentin bzw. Student versichert?

Wichtig: Sie widmen sich hauptsächlich Ihrem Studium. Ihre entgeltliche Beschäftigung bleibt also gegenüber dem Studium Nebensache. Dann zahlen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie bisher als Studentin bzw. Student weiter.

Für das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung brauchen Sie keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

**Minijob:** Sie dürfen bis zu 450,00 Euro verdienen – egal, wie viele Stunden Sie arbeiten.

**Kurzfristige Beschäftigung:** Der Job ist von vornherein auf höchstens drei Monate (70 Arbeitstage) befristet.

**Werkstudentin bzw. Werkstudent:** Es ist egal, wieviel Sie verdienen, wenn Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Überschreiten Sie die 20-Wochenstunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien), ist es wichtig, dass

- Sie sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden und
- innerhalb eines Jahres insgesamt höchstens 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden arbeiten.

Wir rechnen dann vom voraussichtlichen Ende Ihrer Beschäftigung ein Jahr zurück und zählen alle Beschäftigungen zusammen, bei denen Sie mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

Haben Sie mehrere Jobs? Dann rechnen wir diese zusammen, um zu prüfen, ob Sie sich zum Studierendentarif versichern dürfen.

Nur im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung besteht in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit.

## Und wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind?

Auch hier gilt: Ihr Studium muss überwiegen und die Tätigkeit muss von untergeordneter Bedeutung sein. Erfüllt die Tätigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gern über Ihre weitere Versicherung.

## Familienversicherung – Einkommensgrenzen

Ist Ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen höher als 435,00 Euro, müssen Sie sich selbst versichern. Bei einem Minijob beträgt die Grenze 450,00 Euro.

Zum Gesamteinkommen zählen z. B.:

- Bruttoarbeitsentgelt aus einer Beschäftigung
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ihre Familienversicherung endet, wenn Sie die Einkommensgrenze innerhalb eines Jahres für mehr als drei Monate überschreiten. Steht bereits zu Beginn einer Beschäftigung fest, dass dies der Fall sein wird, endet die Familienversicherung sofort. Dann müssen Sie in der Regel selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

## Wie geht es nach Ihrer Pflichtversicherung weiter?

Nach dem Ende Ihrer Pflichtversicherung können Sie sich noch für sechs Monate günstiger bei uns weiterversichern. Also nicht zu dem vollen Beitrag für die freiwillige Versicherung, sondern zu einem geringeren Betrag. Ab Januar 2018 zahlen Sie dann für die Krankenversicherung monatlich 112,87 Euro (inklusive unseres Zusatzbeitrags von 9,14 Euro). Für die Pflegeversicherung zahlen Sie 28,42 Euro bzw. – wenn Sie bereits ein Kind haben oder wenn Sie jünger als 23 Jahre alt sind – 25,88 Euro.

Voraussetzung: Sie sind weiter immatrikuliert und Ihre monatlichen Einnahmen betragen höchstens 1.015,00 Euro im Monat.

## Unser Service für Sie

Unsere Seite [www.pointer.de](http://www.pointer.de) zeigt alles, was Studierende sonst noch bewegt.

## Hier erfahren Sie mehr:

Mehr Infos zur Krankenversicherung im Studium gibt es auf [www.tk.de](http://www.tk.de), **Webcode 345568**.